Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 04/2018

Inhaltsverzeichnis

1. **Klarstellungen durch den Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien**
2. **Kurz-Info: Bald wieder 10% Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen**
3. **Hauptwohnsitzbefreiung auch bei Genossenschaftswohnungen**
4. **EuGH zum Vorsteuerabzug bei "Briefkastenadressen"**
5. **Keine Liebhaberei bei selbständiger ärztlicher Tätigkeit trotz Verlusten**

Klarstellungen durch den Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien

Durch den umfangreichen **Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien** wurden gesetzliche Änderungen wie z.B. durch das Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 eingearbeitet und allgemeine **Klarstellungen** getroffen. Ausgewählte Aspekte der weitgehend positiv zu beurteilenden Änderungen werden nachfolgend dargestellt.

Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Die wohl bedeutendste Änderung durch den Wartungserlass 2017 zeigt sich in der **Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes**, wodurch es für die **Gemeinnützigkeit** eines Vereins - kurz gesagt - **nicht** mehr **zwingend notwendig** ist, dass der **Verein selbst unmittelbar gemeinnützig tätig** wird. **Bisher** war nämlich das **Spendensammeln** für andere Vereine, die dann unmittelbar begünstigte Zwecke fördern, **begünstigungsschädlich**. Nunmehr können also auch "**reine Mittelbeschaffungskörperschaften**" **gemeinnützig** sein und deren Charity-Veranstaltungen oder vergleichbare Aktivitäten steuerlich begünstigt sein. Die Voraussetzungen für solche oftmals karitativ tätigen "**Serviceclubs**" sind dann immer noch, dass die **Empfängerkörperschaft spendenbegünstigt** ist und von Mittelbeschaffungs- und Empfängerkörperschaft weitgehend **dieselben Zwecke** verfolgt werden. Außerdem muss die **Möglichkeit der Mittelweitergabe** ausdrücklich in den **Rechtsgrundlagen** (etwa in den Vereinsstatuten des Serviceclubs) verankert sein und eine **explizite Zweckwidmung** der Mittel vorliegen. Dies ist jedoch dann nicht notwendig, sofern die Mittelweitergabe insgesamt die **Bagatellgrenze von 1.000 €** nicht übersteigt.

Geselligkeit bis zu 100 € pro Vereinsmitglied

Die zum Teil **strengen Anforderungen**, um die **Gemeinnützigkeit** eines Vereins zu erlangen und hochhalten zu können, werden im Wartungserlass 2017 betont. So ist ein Verein zur **Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung nicht gemeinnützig**. Andererseits sind solche Aktivitäten auch nicht gemeinnützigkeitsschädlich, sofern sie lediglich von völlig untergeordneter Bedeutung sind. Eine solche völlig **untergeordnete** Förderung der Geselligkeit und der Unterhaltung ist noch **gegeben**, wenn **pro Vereinsmitglied nicht mehr als 100 € pro Jahr** für entsprechende Zwecke wie z.B. Weihnachtsfeier oder Ausflüge ausgegeben werden. Die Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung von besonders schutzwürdigen Personen – wie z.B. im Rahmen der **Behindertenbetreuung** – ist selbstverständlich **gemeinnützig**.

"Kleine und große Vereinsfeste"

Der Verwaltungspraxis folgend wurden **gesellige Veranstaltungen von Vereinen** grundsätzlich in "**kleine**" bzw. "**große**" **Vereinsfeste** eingeteilt, wobei ein **kleines Vereinsfest** einen **entbehrlichen Hilfsbetrieb** darstellte und ein **großes Vereinsfest** als **begünstigungsschädlich** eingestuft wurde. Mit Hinweis auf das Abgabenänderungsgesetz 2016 präzisiert der Wartungserlass 2017 nun die **Voraussetzungen für ein kleines Vereinsfest**, bei welchem ja keine Gefahr für die steuerliche Gemeinnützigkeit des Vereins an sich gegeben ist. Wichtiger Aspekt ist, dass die **Organisation und Planung** der Festivität **vor allem** durch die **Vereinsmitglieder** oder deren Angehörige vorgenommen wird. Die unentgeltliche **Mithilfe** (dabei ist von reinem Kostenersatz und üblicher Verköstigung auszugehen) **von Nichtmitgliedern** ist **unschädlich**, solange sie im unwesentlichen Ausmaß passiert. Die Vereinsrichtlinien 2001 sehen eine **Wesentlichkeitsgrenze** von **mindestens 75%** - das untergeordnete Mitwirken von **Nichtvereinsmitgliedern** (d.h. bis zu 25%) kann durch entsprechende **Aufzeichnungen** ("Helferlisten") nachgewiesen werden. Eine gewisse Erleichterung ist nun gegeben, da der Begriff früher mit "nahen Angehörigen" enger gefasst war als aktuell. Die vorwiegende Planung und Durchführung des Festes durch Vereinsmitglieder hat dort seine Grenzen, wo Tätigkeiten von Professionisten (z.B. Security oder die Durchführung eines Feuerwerks) durchgeführt werden müssen oder die Tätigkeiten den Mitgliedern unzumutbar sind.

Verpflegung und Unterhaltungsdarbietungen wie Musik-, Show- oder Tanzeinlagen sind wichtige Bestandteile eines Festes, weshalb für sie ebenso der **Grundsatz** gilt, dass sie **im Wesentlichen** von den **Vereinsmitgliedern** bereitgestellt bzw. durchgeführt werden müssen. Der Wartungserlass 2017 stellt dabei klar, dass bei **Auslagerung der Verpflegung** z.B. an einen **Gastwirt** dessen Tätigkeit nicht als Teil des Vereinsfests gilt und **gesondert zu betrachten** ist. Hinsichtlich der **Unterhaltungsdarbietungen** sind Musiker- und Künstlergruppen (Nichtmitglieder) dann **begünstigungsunschädlich**, wenn sie **nicht mehr als 1.000 € netto pro Stunde** verrechnen. Neu ist dabei, dass auf das **tatsächlich** gegenüber dem Verein **verrechnete Entgelt** abzustellen ist. Schließlich ist auch die **Dauer** des (kleinen) **Vereinsfests** bedeutsam, wobei der Festbetrieb **im Jahr insgesamt 72 Stunden nicht überschreiten** darf - Vor- und Nachbereitungsaktivitäten sind dabei grundsätzlich unbeachtlich. Der Wartungserlass 2017 bringt hier eine Erleichterung für Vereine mit rechtlich unselbständigen territorialen Untergliederungen wie z.B. Ortsgruppen. Die Dauer von **72 Stunden** pro Kalenderjahr ist dann nämlich **gesondert** für jede dieser territorialen Untergliederungen zu bemessen, wodurch es zu eine Art **Multiplikation der Begünstigung** kommen kann. Können all diese **Voraussetzungen nicht kumulativ erfüllt** werden, liegt ein "**großes Vereinsfest**" vor und begründet einen **begünstigungsschädlichen Betrieb**. Bei der Dauer von Festivitäten eines Vereins sollte auch darauf geachtet werden, dass **nicht insgesamt** (kleine und große Vereinsfeste zusammen) die höchstzulässige **Dauer von 72 Stunden pro Jahr überschritten** wird, da den Vereinsrichtlinien folgend dann von einem **einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (d.h. de facto von einem einheitlichen begünstigungsschädlichen großen Vereinsfest) auszugehen ist.

Punschstand

Betreibt ein gemeinnütziger Verein einen **Punsch- oder Glühweinstand**, so handelt es sich dabei um einen **nicht begünstigungsschädlichen entbehrlichen Hilfsbetrieb**, sofern der **Spendensammelzweck** eindeutig erkennbar ist. "Technisch betrachtet" sind die von Vereinsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellten **Speisen und Getränke** Spenden (und keine steuerpflichtigen Einnahmen), welche steuerlich **unbeachtlich** sind. Eine spannende Aussage trifft der Wartungserlass 2017 insoweit, als der **Gewinn** bei solchen Punsch- oder Glühweinständen mit 10% der erzielten Betriebseinnahmen (Verkaufserlöse) angesetzt werden kann, sofern für die Gewinnermittlung **keine ausreichenden Unterlagen** vorhanden sind. Falls an dem Punsch- oder Glühweinstand Verkaufserlöse erzielt werden, welche über den gemeinen Wert der angebotenen Speisen oder Getränke erheblich hinausgehen (mehr als 100%), so ist dieser Teil bei der Gewinnermittlung außer Acht zu lassen und als **Spende** zu werten. Oftmals kann bei solchen Charity-Veranstaltungen zusätzlich zu Speis und Trank gegen Spende, Geld in separat aufgestellte **Spendenboxen** eingeworfen werden. Solche echten Spenden stellen ebenso wenig Betriebseinnahmen dar.

Kurz-Info: Bald wieder 10% Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen

Am 21. März 2018 hat der **Nationalrat** beschlossen, den **Umsatzsteuersatz** auf **Leistungen von Beherbergungs- und Campingumsätzen** von 13% **auf 10%** zu **senken**. Durch das **Steuerreformgesetz 2015/2016** war der Steuersatz für die Beherbergung erst von 10% **auf 13% angehoben** worden. Eine **komplexe Aufteilung** eines pauschalen Entgelts für Beherbergung (bisher 13%) und Verköstigung (weiterhin 10%) war die Folge. Durch die jüngste Gesetzesänderung wurde die **umsatzsteuerliche Behandlung für "Nächtigungen"** wieder etwas **vereinfacht**, da nun der 10%ige Steuersatz auf beide Leistungskomponenten anwendbar ist. Die Steuersatzsenkung soll aber nicht nur der **Verwaltungsvereinfachung** dienen, sondern auch die **Wettbewerbsposition** des österreichischen Tourismus **verbessern**.

Der wieder ermäßigte Steuersatz von 10% ist jedoch **nicht sofort anwendbar**, sondern erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte, die **nach** dem **31. Oktober 2018** ausgeführt werden bzw. sich danach ereignen. Wer sich nun auf den günstigeren Steuersatz für die nächste Urlaubssaison gefreut hat, muss sich noch bis zum Winterurlaub 2018/19 gedulden.

Hauptwohnsitzbefreiung auch bei Genossenschaftswohnungen

Der wirtschaftliche **Sinn und Zweck** der Hauptwohnsitzbefreiung liegt bekanntermaßen darin, den **Veräußerungserlös** aus der alten Wohnung **ungeschmälert** zur **Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes** zur Verfügung zu haben. Dem **Gesetzeswortlaut** folgend wird für diese Begünstigung - neben der **Aufgabe des alten Hauptwohnsitzes** - gefordert, dass das veräußerte Eigenheim **entweder** ab der Anschaffung bis zur Veräußerung für **mindestens zwei Jahre durchgehend** als Hauptwohnsitz gedient hat oder dass das veräußerte Eigenheim dem Veräußerer **innerhalb** der letzten **zehn** Jahre vor der Veräußerung **mindestens fünf Jahre** durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat. Diese zweite Möglichkeit ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass eine ununterbrochene Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes bei einer unbegrenzten Steuerhängigkeit der Immobilie als unverhältnismäßige Anforderung für eine Steuerbefreiung

anzusehen wäre.

Der **VwGH** hatte sich unlängst (GZ Ra 2017/13/0005 vom 24. Jänner 2018) mit der Situation zu beschäftigen, in welcher ein **Mieter einer Genossenschaftswohnung** zu einem späteren Zeitpunkt **Eigentum** an dieser Wohnung erwarb. Kurz darauf **verkaufte** er die **Wohnung** und wollte die **Hauptwohnsitzbefreiung** in Anspruch nehmen, um den **Veräußerungserlös steuerfrei** stellen zu können. Da der Zeitraum zwischen Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung jedenfalls zu kurz für die auf zwei Jahre abstellende Hauptwohnsitzbefreiung war, setzte sich der VwGH mit dem Wortlaut sowie dem **Sinn und Zweck** des anderen Befreiungstatbestands auseinander. Der **Wortlaut** erfordert (lediglich) die **durchgehende Nutzung** der Wohnung als **Hauptwohnsitz für fünf Jahre** innerhalb von zehn Jahren vor der Veräußerung. Auf einen bestimmten **Rechtstitel** während der Nutzung, d.h. auf die Nutzung als **Wohnungseigentümer kommt es** hingegen **nicht an**.

Somit wirkt auch **im konkreten Fall** die **Hauptwohnsitzbefreiung**, weil auf die bestimmte **Dauer** als **Hauptwohnsitz insgesamt** abzustellen ist. Wird dieser Zeitraum in Form der längeren Nutzung als Mieter der Genossenschaftswohnung und deutlich kürzeren Zeitspanne als Wohnungseigentümer erreicht, so soll der **Erlös** aus dem späteren Verkauf der Wohnung (**trotzdem**) **ungeschmälert** zur Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes genutzt werden können. Der VwGH folgte damit ebenso wenig der Ansicht des BFG wie auch der **Finanzverwaltung**, welche **bisher** bei **Mietkaufmodellen keine** Anwendungsmöglichkeit der **Hauptwohnsitzbefreiung** gesehen hat. Das **BFG** war der Ansicht gewesen, dass für die Hauptwohnsitzbefreiung ein Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung genutzt werden müsse und demnach zumindest **wirtschaftliches Eigentum** hätte vorliegen müssen.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine Person die tatsächliche Herrschaft über einen Wirtschaftsgut ausübt und den rechtlichen Eigentümer für die gewöhnliche Nutzungsdauer oder wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausschließen kann. Im österreichischen Steuerrecht ist wirtschaftliches Eigentum insbesondere für die steuerliche Zurechnung von Wirtschaftsgütern, Abschreibungen und Veräußerungsgewinnen maßgeblich; die Beurteilung richtet sich nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht allein nach der zivilrechtlichen Eigentümerstellung.

EuGH zum Vorsteuerabzug bei "Briefkastenadressen"

Der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) beschäftigte sich in einer Entscheidung von November 2017 wieder einmal mit der Frage, unter welcher Voraussetzung **Eingangsrechnungen** zum **Vorsteuerabzug berechtigen**. In den konkreten (deutschen) Fällen **versagte** das Finanzamt dem Steuerpflichtigen den **Vorsteuerabzug** mit der Begründung, dass **keine formell richtigen Rechnungen** vorlägen. Auf den Eingangsrechnungen wurden zwar der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers angeführt, aber es handle sich bei der angegebenen **Firmenanschrift** um einen "**Briefkastensitz**" bzw. eine "**Briefkastenadresse"**, an dem der Lieferant nur postalisch erreichbar gewesen sei. An der angegebenen Adresse würde jedoch **weder** eine **geschäftliche Tätigkeit** ausgeübt werden noch sich der **Sitz des Unternehmens** befinden.

Der EuGH hielt fest, dass für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich eine Rechnung vorliegen muss. In dieser **Rechnung** sind der **vollständige Name** und die **vollständige Anschrift** des Lieferanten und des Kunden anzugeben. Eine "**vollständige Adresse"** des Lieferanten gibt jedoch noch keinen Aufschluss darüber, ob die in der Rechnung angegebene Anschrift auch dem Ort entsprechen muss, an dem der Lieferant seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Der Begriff **Anschrift** ist also so **weit zu verstehen**, dass auch jede Form von Anschrift, **einschließlich** einer **Briefkastenanschrift**, davon umfasst ist. Diese Entscheidung ist für Steuerpflichtige sehr zu begrüßen, da es demnach für den Vorsteuerabzug nicht notwendig ist, dass an der vom Lieferanten angegebenen Adresse auch seine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Keine Liebhaberei bei selbständiger ärztlicher Tätigkeit trotz Verlusten

Ein Arzt hatte mit **Beginn seiner Pension** eine **selbständige Notarzttätigkeit** aufgenommen und neben den Pensionsbezügen auch **selbständige ärztliche Einkünfte** aus dieser Tätigkeit erzielt. In

Summe wurden mit diesen selbständigen Einkünften **über zwölf Jahre hinweg kumuliert Verluste** erzielt, wobei in einzelnen Jahren Überschüsse lukriert werden konnten. In den **letzten vier Veranlagungsjahren** in Folge seien **ausschließlich Verluste** erzielt worden. Schließlich erkrankte der Arzt (im Alter von 72 Jahren) und konnte demnach in dieser Zeit keine Umsätze generieren. Er erklärte einen **Verlust aus der Notarzttätigkeit** und wollte diesen Verlust **mit** seinen **Pensionseinkünften ausgleichen**. Das **Finanzamt** qualifizierte die Einkünfte jedoch als **Liebhaberei** und ließ den Verlustausgleich nicht zu.

Bei einer **ärztlichen Tätigkeit** handelt es sich zunächst einmal um eine Tätigkeit, bei der prinzipiell eine **Gewinnabsicht** vermutet wird. Dies im Gegensatz zu Tätigkeiten, die eng mit privaten Interessen in Zusammenhang stehen (z.B. Pferdezucht, Hobbymaler, Vermietung einer Segeljacht etc.). Allein das **Auftreten von Verlusten** ist **keine Grundlage zur Qualifikation als Liebhaberei**. Insbesondere kann nach Ablauf eines **Anlaufzeitraums** bei fortlaufenden Verlusten die Liebhaberei anhand bestimmter **Kriterien widerlegt** werden. Diese Kriterien umfassen:

- Ausmaß und Entwicklung der Verluste,
- Verhältnis der Verluste zu Überschüssen,
- Verlustursachen im Verhältnis zu Vergleichsbetrieben,
- Marktgerechtes Verhalten in Hinblick auf Preisgestaltung und angebotene Leistung,
- Art und Ausmaß der Bemühungen zur Verbesserung der Ertragslage.

Im **vorliegenden Fall** entschied das **BFG** (GZ RV/5100021/2014 vom 19.2.2018), dass **aufgrund der Krankheit** Bemühungen zur **Verbesserung der Ertragslage** dem Steuerpflichtigem **nicht möglich** waren. Insofern kann diesem Kriterium keine besondere Bedeutung geschenkt werden. Stellt sich bei einer Tätigkeit **objektiv nach mehreren Jahren** heraus, dass sie **niemals erfolgsbringend** sein kann, kann sie **dennoch bis zu diesem Zeitpunkt** als **Einkunftsquelle** anzusehen sein. Dem **Alter** oder dem **Gesundheitszustand** des Abgabepflichtigen kommt dabei **keine Bedeutung** zu. Das Finanzamt hätte also anhand der übrigen Kriterien darlegen müssen, aus welchen Gründen sich die Erfolglosigkeit gerade im Beschwerdejahr (d.h. im Jahr der Erkrankung) herausgestellt hat. Mangels schlüssiger Argumentation des Finanzamts **billigte** das BFG im vorliegenden Fall dem Arzt eine **längere Verlustphase** zu und damit auch den **Verlustausgleich** für dieses Geschäftsjahr.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.